

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinie: Erweiterung der
Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur
Änderung von Anlagen und redaktionelle Anpassungen von
Versicherteninformationen

Vom 16. Juli 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Zur Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Versicherteninformationen in den Anlagen.....	2
2.2	Zu den Regelungen zur Anpassung der Versicherteninformationen.....	2
3.	Stellungnahmeverfahren	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Anlagen	5
6.1	Schreiben der BÄK – Verzicht auf Stellungnahme, Stand: 24.04.2026	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossene Richtlinie über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt (Mutterschafts-Richtlinie [Mu-RL]) regelt die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Dokumentation relevanter Untersuchungsergebnisse, die in der Anlage III der Mu-RL (Mutterpass) eingetragen werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Zur Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Versicherteninformationen in den Anlagen

Richtlinien des G-BA werden grundsätzlich durch Beschlüsse des Plenums erlassen oder geändert (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Geschäftsordnung [GO]). Gemäß Delegation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA in Verbindung mit § 9 Absatz 5 der Mu-RL ist der zuständige Unterausschuss des G-BA bisher bereits berechtigt, Änderungen am Mutterpass gemäß Anlage III vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Mutterpass gemäß Anlage III nicht in seinem Aufbau und in seinem wesentlichen Inhalt verändert wird.

Die Beschlussvorlage dient insoweit der Verfahrenseffizienz, indem sie die Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Versicherteninformationen gemäß den Anlagen der Mu-RL erweitert. Dabei werden die verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 3 Absatz 2 GO und des 1. Kap. § 4 Absatz 2 VerFO beachtet; eine Delegation ist insoweit nur möglich, sofern nicht der Kerngehalt der Richtlinie berührt wird, wesentliche Entscheidungen verbleiben insoweit beim Plenum als Beschlussgremium des G-BA.

2.2 Zu den Regelungen zur Anpassung der Versicherteninformationen

Per Ministererlass des Bundesministers für Gesundheit, Prof. Karl Lauterbach, wurde die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) am 13. Februar 2025 in Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) umbenannt¹. Das BIÖG ist eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Beschlussvorlage dient der Anpassung der Anlagen der Mu-RL in Folge der Umbenennung der BZgA in BIÖG und damit verbundener Änderungen. In den nachfolgend genannten Merkblättern als Anlagen zur Mu-RL

¹ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/bzga-in-bundesinstitut-fuer-oeffentliche-gesundheit-bioeg-umbenannt-pm-13-02-25;250212_KoopVereinbarung_RKI_BZgA_final_BZgA.pdf

- HIV-Test in der Schwangerschaft (Einführung des Merkblattes mit Beschluss vom 13.09.2007 [BAnz. Nr. 239 {S. 8 326}]),
- Basis-Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft (Einführung des Merkblattes mit Beschluss vom 21.03.2013 [BAnz AT 29.05.2013 B5]) und
- nicht-invasiver Pränataltest auf Trisomie 13, 18 und 21 (Einführung des Merkblattes mit Beschluss vom 19.08.2021 [BAnz AT 08.11.2021 B3])

erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen hinsichtlich der Umbenennung der BZgA in BIÖG sowie Änderungen von Hyperlinks. Die Inhalte der externen unabhängigen Informationsquellen wurden nicht vom G-BA erstellt und geprüft. Für Inhalt und Qualität sind ausschließlich die Betreiber der Internetseiten verantwortlich.

3. Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 23. April 2026 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 92 Absatz 1b, 7d SGB V beschlossen. Am 23. April 2026 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 21. Mai 2026 eingeleitet.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 24. April 2026 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet wird.

Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Absatz 1b SGB V

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschland hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Hebammenverband hat keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen gemäß § 92 Absatz 7d SGB V

Die nachfolgenden einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden über ihr Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 23. April 2026 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche AIDS-Gesellschaft
- Deutsche Gesellschaft für Allgemein- & Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie & Geburtshilfe
- Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

Die nachfolgend wissenschaftliche Fachgesellschaft wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben.

- Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft
- Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.04.2026	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 sowie § 92 Absatz 1b und 7d SGB V
25.06.2026	UA MB	Abschließende Beratung der Beschlussempfehlung
16.07.2026	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinie: Beschlussfassung

Berlin, den 16. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

6. Anlagen

6.1 Schreiben der BÄK – Verzicht auf Stellungnahme, Stand: 24.04.2026



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Anlage 2 zu TOP 8.2.2

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen

Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Berlin, 24.04.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V: Beschlussentwurf zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinie: Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Anlagen und redaktionelle Anpassungen von Versicherteninformationen

Ihr Schreiben vom 23.04.2026

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.04.2026, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinie (Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Anlagen und redaktionelle Anpassungen von Versicherteninformationen) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin